

SATZUNG DER GEMEINDE SCHAFFLUND
ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN
- WERBEANLAGENSATZUNG -

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der Hauptstraße (B 199) der Ortschaft Schafflund und aus ortsgestalterischen Gründen wird aufgrund des § 84 (1) Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 17. Januar 2011, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 01. Oktober 2012, nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Schafflund vom 11.06.2019 folgende Werbeanlagensatzung erlassen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen, die an Gebäuden oder auf Flächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen errichtet oder angebracht werden für den Geltungsbereich, der in der Anlage 1 zeichnerisch gekennzeichnet ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die unter Verwendung von Schrift, Symbolen, Bildern oder Farben der Ankündigung oder Anpreisung dienen oder auf einen bestimmten Gewerbebetrieb oder Beruf oder die dort erhältlichen Produkte oder Dienstleistungen aufmerksam machen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere

1. Schilder, Werbetafeln, Werbesäulen, Schriftzüge,
2. Bemalungen, Beklebungen, Beschriftungen,
3. Lichtwerbungen, Drehwerbungen sowie
4. für Zettel- und Bogenanschlätze (wie z. B. Plakate, Transparente, Spannbänder) genutzte oder bestimmte Säulen, Wandflächen, Zäune, Einfriedungselemente und Masten.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung können sowohl bauliche als auch nicht bauliche Anlagen sein.

Von dieser Satzung werden nicht erfasst Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, Gemeinde- und Ortsinformationsanlagen, werbewirksame Fahnen, Aufsteller, Fahrradständer, Wahlplakate sowie Plakate und Schilder, die nur vorübergehend auf Veranstaltungen für höchstens sechs Wochen vor Beginn dieser Veranstaltung hinweisen sowie tankstellenbezogene Werbung.

§ 3 Allgemeine Vorschriften

- (1) Werbeanlagen sind unter Beachtung der Landesbauordnung, insbesondere den Bestimmungen der §§ 10, 11, 62 (1) und 63 (1) Nr. 11 LBO und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung nur an Gebäudefassaden, nur an der Stätte der Leistung und nur zum Zwecke der Werbung für den ansässigen Gewerbebetrieb oder Beruf oder die dort erhältlichen Produkte oder Dienstleistungen des jeweiligen Betriebes zulässig.
- (2) Freistehende Werbeanlagen, Plakattafeln an Wänden, Mauern und Zäunen müssen einen Bezug zu dem auf dem Grundstück ansässigen Gewerbebetrieb haben.
Hiervon ausgenommen sind freistehende Werbeanlagen als Sammelwerbeanlagen in einer maximalen Größe entsprechend § 9 als Hinweis auf Betriebe innerhalb eines örtlichen Gewerbegebietes.
- (3) Die Zulässigkeit von Werbeanlagen richtet sich nach der Ausrichtung der Gebäudefassade zu den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und ihre Sichtbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum.
- (4) Werbeanlagen bedürfen, sofern sie nicht nach § 63 (1) Ziffer 11 Buchstabe a genehmigungsfrei sind, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Diese Satzung gilt neben der Neueinrichtung von Werbeanlagen auch für deren Instandsetzung und Veränderung. Werden diese Maßnahmen vorgenommen, müssen auch die bestehenden Werbeanlagen dieser Satzung entsprechen.

§ 4 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Werbeanlagen sind an den Gebäuden parallel zur Fassade als Parallelwerbeanlagen oder rechtwinklig zur Fassade als Ausleger anzubringen.
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form, Material und Farbe weder die architektonische Gliederung der Gebäudefassade stören noch den Gesamteindruck der Abfolge der Straßenfassade beeinträchtigen. Die architektonische Gliederung wird bestimmt u. a. durch vertikale und horizontale Elemente, insbesondere durch Gebäudekanten, Traufkanten, Ortgang, Brüstungshöhen, Gebäudesockel, Bauornamente, sowie Laibungen und Stürze von Fenstern und Türen.
- (3) Die Gliederungselemente des Gebäudes sowie Inschriften oder Gedenktafeln dürfen nicht verdeckt oder überschritten werden. Von ihnen müssen sich die Werbeanlagen mindestens 25 cm absetzen.
- (4) Werbeanlagen sind an Gebäuden unter Beachtung von Absatz (3) nur oberhalb der Oberkante der Fensterbrüstungen von Erdgeschossfenstern und nur unterhalb der Fensterbrüstungen des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden nur unterhalb der Traufe zulässig. Die Oberkante einer Werbeanlage darf nicht mehr als 5,0 m über der mittleren Höhe der Schnittlinie zwischen der Gebäudefassade und dem daran angrenzenden Gelände liegen.
- (5) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht ist nicht zulässig.
- (6) Sich bewegende Konstruktionen und akustische Werbung sind unzulässig.

§ 5 Begrenzung der Anzahl der zulässigen Werbeanlagen

- (1) Für die Ermittlung der zulässigen Anzahl an Werbeanlagen an Gebäuden sind ausschließlich die jeweiligen Gebäudefassaden zu berücksichtigen, die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung zu der Hauptstraße (B 199), Nordhackstedter Straße, Bahnhofsring, Bärenhöfter Straße und Mühlendamm hin ausgerichtet sind. Je Gewerbebetrieb sind je Gebäudefassade bis zu drei Werbeanlagen zulässig.
- (2) Je Grundstück sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen zulässig. Die Aufstellungsorte müssen einen Abstand von mindestens 25,0 m aufweisen.

§ 6 Parallelwerbeanlagen

- (1) Parallelwerbeanlagen sind als waagrecht ausgerichtete Schriftzüge oder Zeichenfolgen zu gestalten.
- (2) Für Parallelwerbeanlagen gelten folgende Obergrenzen:
 1. Die Länge der einzelnen Parallelwerbeanlage darf nicht 5,0 m überschreiten.
 2. Die Länge aller Parallelwerbeanlagen einer Gebäudefassade darf insgesamt nicht die Hälfte der Fassadenlänge überschreiten.

§ 7 Ausleger

- (1) Je Betrieb ist ein Ausleger zulässig, der auf die in § 5 geregelte Begrenzung der Anzahl der Werbeanlagen anzurechnen ist.
- (2) Für Ausleger gelten folgende Obergrenzen:
 1. Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen bis zu 1,0 m vor die Bauflucht ragen
 2. Die Höhe eines Auslegers darf 1,25 m nicht überschreiten.
 3. Die Unterkante muss mindestens 2,5 m über dem Gelände liegen.Der Abstand zwischen zwei Auslegern muss mindestens 2,5 m betragen.

§ 8 Werbung innerhalb von Fenster- und Schaufensterflächen

- (1) In Fenstern und Türfenstern dürfen jeweils bis zu 25% der Fensterteilflächen mit Schriftzügen oder Zeichenfolgen für Werbung verwendet werden. Maßgebend für die zulässige Werbefläche ist die rechtwinklig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtläche der einzelnen Werbeanlage. Fenstersprossen und Rahmen dürfen nicht überdeckt werden. Die 25 % Werbefläche darf nur überschritten werden durch angebrachte Zettel und Plakate, die der Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen dienen. Die Zettel und Plakate dürfen längstens für die Dauer von jeweils sechs Wochen angebracht werden.

- (2) Für Werbezwecke genutzte Fenster- und Türflächen sind nicht auf die in § 5 geregelte Begrenzung der Anzahl der Werbeanlagen anzurechnen.

§ 9 Freistehende Werbeanlagen

Werbetafeln dürfen eine konstruktive Fläche von 1,50 m in der Breite sowie 2,50 m in der Höhe über Gelände nicht überschreiten. Die Plakatierungsfläche darf maximal 3,50 m² betragen.

Werbesäulen dürfen eine Grundfläche von 0,75 x 0,75 m und eine Höhe von 2,50 m über Gelände nicht überschreiten.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter Beachtung des § 71 LBO gestattet werden, insbesondere um auf Institutionen von öffentlichem Interesse hinzuweisen (wie z. B. bei Apotheken, Geldinstituten) und die Zielsetzung dieser Satzung gewahrt bleibt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne von § 82 LBO handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund der Landesbauordnung oder dieser Satzung erlassen worden ist, oder
 3. ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon Werbeanlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.

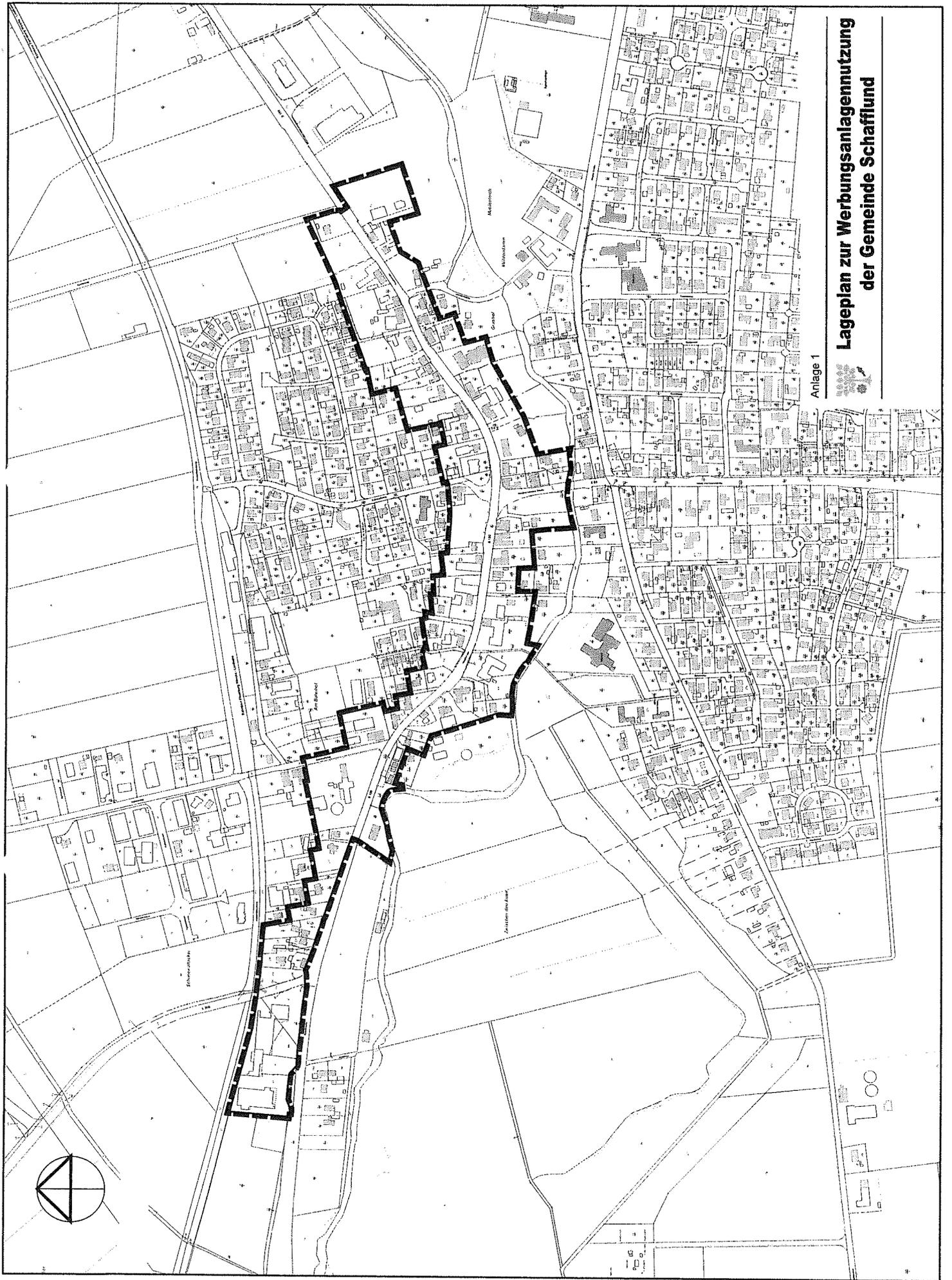
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 11.06.2019


.....
(Die Bürgermeisterin)
(Constanze Best-Jensen)



Anlage 1

**Lageplan zur Werbungsanlagenutzung
der Gemeinde Schafflund**

